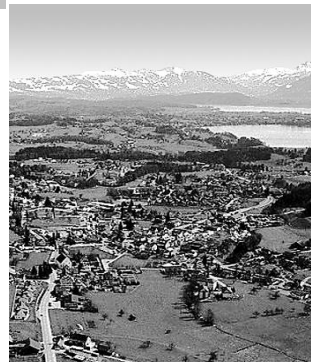




Polizei-Verordnung der Gemeinde Hombrechtikon

vom 7. Dezember 2009

(Teilrevision vom 25. September 2024)



Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hombrechtikon folgende Polizeiverordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Einleitung und Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	3

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4	Sicherheit und Ordnung	4
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund	4
Art. 6	Schutzvorrichtungen	4
Art. 7	Rettungseinrichtungen	5
Art. 8	Tierhaltung	5
Art. 9	Füttern wild lebender Tiere	5

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10	Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum	5
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	6
Art. 12	Stationieren von Schiffen	6
Art. 13	Überwachung des öffentlichen Grundes	7
Art. 14	Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen	7
Art. 15	Campieren und Nächtigen im Freien	7
Art. 16	Feuern auf öffentlichem Grund	8
Art. 17	Fischen	8
Art. 18	Schutz des Kulturlandes	8

IV. Immissionsschutz

Art. 19	Immissionen	8
Art. 20	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	8

V. Lärmschutz

Art. 21	Nachtruhe	9
Art. 22	Allgemeine Ruhezeiten	9
Art. 23	Landwirtschaft	9
Art. 24	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	10
Art. 25	Feuerwerk	10

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26	Schliessungsstunde	10
Art. 27	Sammlungen und Betteln	11

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 28	Umzug innerhalb der Gemeinde	11
Art. 29	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	11

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 30	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	12
Art. 31	Strafbestimmungen	12

IX. Schlussbestimmungen

Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 33	Inkrafttreten	12

I. Einleitung und Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand
und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Hombrechtikon.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Polizeiliche
Anordnungen

Art. 3

¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Ressorts Sicherheit kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

² Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

³ Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören².

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (dies ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

² Im Fall von Gewalt und Drohung gegen Beamte: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 285; im Fall einer Hinderung einer Amtshandlung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 286

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sicherheit und Ordnung
- Art. 4**
- ¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden³.
- ² Insbesondere ist verboten,
- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden⁴;
 - b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁵;
 - c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
- Veranstaltungen auf Privatgrund
- Art. 5**
- Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Ressort Sicherheit verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.
- Schutzvorrichtungen
- Art. 6**
- ¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.
- ² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

³ Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

⁴ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

⁵ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128 bis; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

Rettungseinrichtungen

Art. 7

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Tierhaltung

Art. 8

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{6, 7}.

Füttern wild lebender Tiere

Art. 9

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Beeinträchtigung von öffentlichem Eigentum

Art. 10

¹ Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonstwie zu beeinträchtigen⁸.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

⁶ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁷ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13

⁸ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

Art. 11

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schausstellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das Ressort Sicherheit zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Stationieren
von Schif-
fen

Art. 12

¹ Das Stationieren von Schiffen in den öffentlichen Hafenanlagen ist bewilligungspflichtig⁹.

² Schiffe und andere Wasserfahrzeuge, die vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund bzw. in öffentlichen oder konzessionierten Anlagen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Schiffeigners bzw. der Schiffeignerin von den Behörden weggeschafft werden.

Überwachung
des öffentli-
chen Grundes

Art. 13

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

² Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Anzeigen,
Plakate,
Transparente,
Fahnen
und derglei-
chen

Art. 14

Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen¹⁰. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

Campieren
und Nächtigen
im
Freien

Art. 15

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder hierfür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

⁹ Im Übrigen gilt insbesondere die kantonale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, § 4 Abs. 1 und 10 ff.

¹⁰ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6 und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Feuern auf
öffentlichem
Grund

Art. 16

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

Fischen

Art. 17

Das Fischen an Landungsanlagen der Kursschiffahrt ist zwischen dem An- und Ablegen verboten.

Schutz des
Kulturlandes

Art. 18

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten¹¹

IV. Immissionsschutz ¹²

Immissionen

Art. 19

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Verunreinigung von
öffentlichem
Grund (Littering)

Art. 20¹³

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

¹¹ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

¹² Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹³ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

V. Lärmschutz

Nachtruhe

Art. 21

- ¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- ² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.
- ³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Allgemeine
Ruhezeiten

Art. 22

- ¹ Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.
- ² Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Landwirt-
schaft

Art. 23

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Singen,
Musizieren,
Lautspre-
cher, Ver-
stärker-
anlagen

Art. 24

- ¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.
- ² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.
- ³ Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Feuerwerk

Art. 25¹⁴

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist verboten.

² Für besondere Veranstaltungen kann das Ressort Sicherheit das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Schliessungs-
stunde

Art. 26

¹ Die ordentliche Schliessungstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹⁵.

² Das Ressort Sicherheit kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungstunde¹⁶ bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Sammlungen
und Betteln

Art. 27

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Ressorts Sicherheit.

² Betteln ist verboten.

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss-Nr. 7 der Gemeindeversammlung vom 25.09.2024

¹⁵ Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹⁶ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Umzug innerhalb der Gemeinde

Art. 28

Wer innerhalb der Gemeinde seine Wohnadresse wechselt, hat dies unter Vorlage des Schriftenempfangsscheines bzw. des Ausländerausweises innerhalb von vierzehn Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.

Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Art. 29

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁷. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 30

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Strafbestimmungen

Art. 31

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

¹⁷ Gemeindegesezt, Dritter Teil: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

IX. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 32

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hombrechtikon vom 9. Dezember 2009 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Inkraft-
setzung

Art. 33

Diese Verordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

Gemeinderat Hombrechtikon

Max Baur
Gemeindepräsident

Jürgen Sulger
Gemeindschreiber

Stichwortverzeichnis

1. August	Art. 25
Abgase.....	Art. 19
Alarmanlagen.....	Art. 4
Allgemeine Ruhezeiten	Art. 22
Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Anbieten von Waren und Dienstleistungen	Art. 11
Anhänger	Art. 11
Anstand	Art. 4
Anzeige.....	Art. 14
Ärgernis	Art. 4
Aufenthalt	Art. 29
Ausführungsbestimmungen	Art. 2
Ausländerausweis	Art. 28, 29
Bauinstallation	Art. 11
Baustelle	Art. 6
Baustellenlärm	Art. 22
Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums	Art. 10
Benützungsgebühr	Art. 11
Beschädigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Betteln	Art. 27
Bewilligungsgebühr	Art. 11
Bodenöffnung	Art. 6
Busse.....	Art. 31
Campieren.....	Art. 15
Demonstration	Art. 11
Dienstliche Funktionen der Polizeiorgane	Art. 3
Dolendeckel	Art. 6
Dosen	Art. 20
Einwohnerkontrolle	Art. 28, 29
Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen	Art. 22
Ersatzvornahme	Art. 30
Erschütterungen.....	Art. 19
Fahne	Art. 14
Fahrnisbaute.....	Art. 21, 24
Fahrzeuge	Art. 11
Festanlass	Art. 11
Feuerplätze.....	Art. 16
Feuerwerk	Art. 25

Fischen	Art. 17
Flaschen.....	Art. 20
Flugblätter.....	Art. 11
Füttern wild lebender Tiere	Art. 9
Gartenarbeiten	Art. 22
Gastwirtschaften	Art. 26
Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geldsammlung	Art. 27
Geltungsbereich	Art. 1
Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Geruch	Art. 19
Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen	Art. 11
Gewerbelärm	Art. 22
Graben.....	Art. 6
Graffiti	Art. 14
Hafenanlagen.....	Art. 12
Hausarbeiten	Art. 22
Immissionen	Art. 19
Industrielärm	Art. 22
Informationseinrichtung	Art. 11
Inschrift.....	Art. 14
Jauchegrube	Art. 6
Kaugummi	Art. 20
Kleber.....	Art. 14
Kleinabfälle.....	Art. 20
Kulturland	Art. 18
Kundgebung	Art. 11
Kursschiffahrt	Art. 17
Landungsanlagen.....	Art. 17
Landwirtschaftliche Arbeiten	Art. 23
Lärm.....	Art. 19, 21, 22, 23
Laubblasen	Art. 22
Lautsprecher.....	Art. 24
Leitungen	Art. 6
Lichtquellen	Art. 19
Littering	Art. 20
Meldepflicht.....	Art. 28, 29
Mulde	Art. 11
Musizieren	Art. 24
Nächtigen im Freien	Art. 15
Nachtruhe	Art. 21, 24
Nationalfeiertag	Art. 25

Naturalgabensammlung	Art. 27
Neujahr	Art. 25
Niederlassung	Art. 29
Notreparaturen	Art. 10
Notrufe	Art. 4
Notsignale	Art. 4
Öffentliche Ordnung.....	Art. 4
Öffentliche Sicherheit.....	Art. 4
Ordnungsbusse	Art. 31
Papier	Art. 20
Parkzeitbeschränkung	Art. 11
Personenidentifikation	Art. 13
Plakat	Art. 14
Polizeikorps	Art. 2
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen.....	Art. 3
Polizeistunde	Art. 26
Privatgrund.....	Art. 5
Rasenmähen	Art. 22
Rauch	Art. 19
Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Reklamezettel	Art. 11
Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Rettungseinrichtungen	Art. 7
Rettungsgeräte	Art. 7
Rettungsorganisationen	Art. 3
Ruhezeiten	Art. 21, 22
Russ	Art. 19
Sammelstellen.....	Art. 22
Sammlung	Art. 27
Schaustellung	Art. 11
Schiffe	Art. 12
Schliessungsstunde	Art. 26
Schriftenempfangsschein	Art. 28, 29
Schriftenhinterlegung	Art. 29
Schutzpfosten	Art. 6
Schutzvorrichtungen	Art. 6
Silo.....	Art. 6
Singen	Art. 24
Sitte	Art. 4
Staub.....	Art. 19
Strafbestimmungen.....	Art. 31
Strafe	Art. 30, 31
Strassenmusik.....	Art. 11

Strassensperrung	Art. 11
Sylvester	Art. 25
Tierfütterung	Art. 9
Tierhaltung	Art. 8
Tonwiedergabegerät	Art. 24
Transparent	Art. 14
Übernachten im Freien	Art. 15
Übertretung	Art. 31
Überwachung öffentlichen Grundes	Art. 13
Umzug	Art. 28, 29
Umzüge.....	Art. 11
Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten	Art. 10
Vegetationszeit	Art. 18
Veranstaltungen	Art. 5
Vergnügungsstätte.....	Art. 21
Verpackungen	Art. 20
Verpflegungsstätte.....	Art. 21
Verstärkeranlage	Art. 24
Verunreinigung öffentlichen Eigentums.....	Art. 10
Verwaltungszwang	Art. 30
Verweis	Art. 31
Videoüberwachung	Art. 13
Vollzug.....	Art. 2
Wasserfahrzeuge	Art. 12
Werbeeinrichtung	Art. 11
Wohnadresse	Art. 28, 29
Wohnungswechsel	Art. 28, 29
Wohnwagen	Art. 15
Zelt	Art. 15, 21, 24
Zigarettenstummel.....	Art. 20
Zuständigkeit	Art. 2

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)
- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Strafprozessordnung (StPO) (LS 321)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)

- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVg) (LS 331)
 - Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
 - Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
 - Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
 - Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
 - Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
 - Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
 - Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
 - Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
 - Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
 - Tierschutzgesetz (LS 554.1)
 - Gesetz und Verordnung über das Halten von Hunden (LS 554.5 und LS 554.51)
 - Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
 - Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)
 - Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
 - Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
 - Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
 - Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
 - Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
 - Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)

 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
 - Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
 - Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
 - Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
 - Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
 - Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
 - Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
 - Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
 - Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
 - Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
 - Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)
-